



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Verwaltungsgericht Sigmaringen - Postfach 1652 - 72486 Sigmaringen

Herrn
Norbert Majer
Schulstraße 22
72359 Dotternhausen

Sigmaringen, 04.09.2017
Durchwahl: 0 75 71/1821 - 323
Aktenzeichen: 9 K 5789/17
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache
Norbert Majer
gegen Land Baden-Württemberg
wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach
§ 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatz-
brennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100
%,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

Anlage: Schriftsatz vom 28.08.2017

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Auf richterliche Anordnung

Böschek
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen



Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-40
porsch@doldemayen.de

Unser Zeichen:
17/00161 WP/vw

Datum:
28. August 2017

9 K 5789/17

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer

gegen

Land Baden-Württemberg

erwidern wir für die Beigeladene auf die Anträge und begründen damit unsere Abweisungsanträge.

I. Anträge

Der Antragsteller beantragt zunächst, die aufschiebende Wirkung seiner gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.02.2017 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhobenen Klage (9 K 1929/17) wiederherzustellen.

Weiter beantragt der Antragsteller, das Regierungspräsidium im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, nach der die Beigeladene während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und einer eventuellen Umweltverträglichkeitsprüfung die genehmigten Grenzwerte nach Maßgabe des Bescheids vom 22.02.2017 einzuhalten hat.

II. Unbegründetheit des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

1. Prüfungsmaßstab

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zunächst zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß erfolgte. Dazu gehört auch eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügende Begründung.

In der Sache entscheidet das Verwaltungsgericht auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben und dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Vorhabenträgers an der sofortigen Vollziehung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Bei dieser Abwägungsentscheidung spielen die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren eine herausragende Rolle.

Kommt das Gericht nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die Klage mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird, überwiegt das Vollzugsinteresse, das Gericht weist den Antrag ab.

Kommt das Gericht demgegenüber zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird, stellt es die aufschiebende Wirkung wieder her, weil das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt.

2. Formell ordnungsgemäße Anordnung der sofortigen Vollziehung

- a) Soweit der Antragsteller behauptet, er sei vor Anordnung der sofortigen Vollziehung anzuhören gewesen, trifft dies nicht zu. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist kein Verwaltungsakt. Deshalb bedarf es vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch keiner vorherigen Anhörung möglicherweise Betroffener nach § 28 LVwVfG (VGH Mannheim, B. v. 24.03.1994 – 14 S 2628/93 = NVwZ 1995, 1220, 1221 mit Verweis auf B. v. 30.08.1990 – 8 S 1740/90 = NVwZ 1991, 491, 492).
- b) Die Begründung der sofortigen Vollziehung in der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2017 entspricht ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Aus der Sofortvollzugsanordnung muss hinreichend nachvollziehbar hervorgehen, dass und aus welchen Gründen die Behörde im konkreten Fall den Sofortvollzug angeordnet hat. Formelhafte, für beliebige Fallgestaltungen passende Wendungen und pauschale Argumentationsmuster reichen nicht aus, notwendig ist eine auf die Umstände des konkreten Falls bezogene Darlegung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit (vgl. VGH Mannheim, DVBl 2010, 583, 584; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Oktober 2016, § 80 Rn. 247). Das besondere Vollzugsinteresse ist gesondert zu begründen. Ob und inwieweit die von der Behörde dargelegten Gründe inhaltlich zutreffen, ist für die Einhaltung des nur formellen Begründungserfordernisses nicht von Bedeutung (VGH Mannheim, B. v. 23.02.2016 – 3 S 2225/15, juris Rn. 8; B. v. 06.07.2015 – 8 S 534/15, juris Rn. 17).

Nach diesem Maßstab ist die schriftliche Begründung der Sofortvollzugsanordnung nicht zu beanstanden. Die Begründung beschäftigt sich intensiv mit den besonderen Gegebenheiten der Anlage in Dotternhausen. Sie ist nicht formelhaft und pauschal. Damit sind die formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO erfüllt.

3. Erfolglosigkeit der Klage im Hauptsacheverfahren

Die Klage im Hauptsacheverfahren wird erfolglos bleiben. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 22.02.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit verweisen wir auf unseren Schriftsatz vom 28.08.2017 im Hauptsacheverfahren (9 K 1929/17) und machen ihn zum Gegenstand des Eilverfahrens.

4. Interessenabwägung

- a) Wie bereits ausgeführt, wird die Klage im Hauptsacheverfahren erfolglos bleiben. Die Interessenabwägung geht damit zu Lasten des Antragstellers aus.
- b) Selbst wenn man abweichend von der hier vertretenen Auffassung die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren als offen einstuft, bleibt der Eilantrag erfolglos, weil das öffentliche und private Interesse an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Interesse des Klägers an der aufschiebenden Wirkung überwiegt.

Wie im Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelnen dargelegt, liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im überwiegenden öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der Beigeladenen. Es besteht ein überwiegendes Interesse an der mit der Steigerung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen verbundenen Schonung natürlicher Ressourcen sowie an der vorzeitigen Ein-

haltung der neuen Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV. Die Interessen des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sind demgegenüber nachrangig.

5. Teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtlich unzulässig.

- a) Offensichtlich hat auch der Antragsteller erkannt, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage insgesamt für die Umwelt und auch für ihn selbst nachteilig ist. Aus diesem Grund beantragt er entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung teilweise wiederherzustellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung soll nur die Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen erfassen, nicht aber die neu festgelegten Emissionsgrenzwerte.
- b) Eine teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist im konkreten Fall unzulässig. Die nur teilweise Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung setzt die Teilbarkeit des Verwaltungsakts voraus; dessen Vollzugsfähigkeit muss dergestalt teilbar sein, dass der von der Herstellung der aufschiebenden Wirkung erfasste Teil als „abspaltbares Minus“ gegenüber der Gesamtregelung qualifiziert werden kann (Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Oktober 2016, § 80 Rn. 426 mwN).

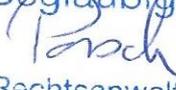
Eine solche Teilbarkeit liegt bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.02.2017 im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Grundentscheidung nicht vor. Die Grenzwerte wurden vom Regierungspräsidium nicht als Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 2 ff. der Genehmigung), sondern als Genehmigungsinhalt (Nr. 1 der Genehmigung) festgelegt. Sie stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens. Diese Festlegung entspricht auch dem Antrag der Beigeladenen, sie hat die neuen Grenzwerte, die nach § 28 Abs. 5 17. BImSchV erst ab 01.01.2019 zu erfüllen sind, nur

deshalb gleich beantragt hat, weil die Erhöhung des Ersatzbrennstoffanteils wirtschaftliche Vorteile bringt. Eine teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung scheidet nach alldem aus, weil der Genehmigungsinhalt nicht teilbar ist und weil die Teilung dem eindeutigen Willen der Beigeladenen und des Antragsgegners widerspricht.

III. Unbegründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Der Antrag nach § 123 VwGO ist unbegründet, weil es an einem Anordnungsanspruch des Antragstellers fehlt. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner die Beigeladene verpflichtet, die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV einzuhalten, die nach § 28 Abs. 5 17. BImSchV derzeit noch nicht eingehalten werden müssen und die im Übrigen als nicht drittschützende Grenzwerte dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zuzuordnen sind. Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers scheidet damit offenkundig ist.

Dr. Porsch
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt